Reichs-Gesetzblatt.

№ 39.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. S. 523.

(Nr. 2198.) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 26. September 1894.

Auf Grund des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich:

Für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin wird vom 10. Oktober d. J. ab bis auf Weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 26. September 1894.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 28. September 1894.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 39.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinepest, die Schweineseuche und den Rothlauf der Schweine. S. 523.

(Nr. 2198.) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinepest, die Schweineseuche und den Rothlauf der Schweine. Vom 26. September 1894.

Auf Grund des § 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich:

Für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin tritt vom 10. Oktober d. J. ab bis auf Weiteres für die Schweinepest, die Schweineseuche und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes ein.

Berlin, den 26. September 1894.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.